

daß es sich bei der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von Reich und Territorien um zwei sich gegenseitig bedingende Grundformen der Verfassungsbildung handelt, erscheint dem Verfasser nach wie vor der Versuch legitim, »die Grundlagen moderner Staatlichkeit von der Ebene des Reiches her zu erfassen«, auch wenn er zugibt, daß der moderne Staat letzten Endes aus den zu Flächenstaaten entwickelten Territorien hervorgegangen ist. Im Hinblick auf seine tatsächliche Wirkungsbreite komme dem mittelalterlichen Königtum als verfassungsgestaltendem Faktor zentrale Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang war es »das Verdienst von Heinrich Mitteis, die Vorstellung vom überwiegend privatrechtlichen Charakter des Lehnwesens zerstört und demgegenüber auf die zentrale Bedeutung des Lehnrechts als gesamteuropäische Erscheinung für die mittelalterliche Staatenbildung hingewiesen zu haben«. Die gestaltende Kraft des Reichslehnrechts für den Staatsaufbau auch im Spätmittelalter wurde jedoch im allgemeinen verkannt, »vermutlich, weil das Lehnrecht des Spätmittelalters als ein immer mehr zu einer leeren Form erstarrter Besitztitel angesehen wurde«. Demgegenüber konnte der Verfasser auf Grund der Auswertung der zahlreichen überlieferten Lehnurkunden, die zum Teil als gedrucktes Quellenmaterial vorliegen, aber vom Verfasser nicht unwesentlich durch ungedrucktes Material ergänzt wurden, den Nachweis erbringen, daß das Lehnrecht im Spätmittelalter nicht nur ein »Mittel der Erwerbspolitik« war, sondern auch einen wesentlichen »Integrationsfaktor zur Konsolidierung angestrebter Staatlichkeit« darstellte.

Der Verfasser zeigt in seiner reich dokumentierten und durch klare Gedankenführung gekennzeichneten Untersuchung, daß das Reichslehnwesen den organisatorischen Rahmen gewährte im Ringen um die Durchsetzung rechtlich legitimer bzw. um die rechtliche Legitimation einmal geschaffener Machtpositionen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die königliche Lehnshoheit dem Königtum auch noch gegen Ende der Herrschaft König Sigmunds im Jahre 1437, dem wegen der weitgehend unerschlossenen Quellenlage, aber auch im Hinblick auf das Ende der Periode extremster Ausprägung der Wahlreichsidee gewählten zeitlichen Abschluß der Arbeit, einen beachtlichen Spielraum für eigene politische Ermessensentscheidungen einräumte und im Rahmen einer weitgehend von »Allodialismus« geprägten Herrschaftsstruktur die Möglichkeit bot, den »gesamten Herrschaftsbereich« der betroffenen Kronvasallen in den Verfassungsaufbau des Reiches zu integrieren.

Im Sinne einer vernünftigen Arbeitsteilung liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf den »politisch-rechtlichen Bedingtheiten«; der Verfasser ist sich daher bewußt, daß »die wirtschaftlich-sozialen Zusammenhänge nicht die Behandlung finden, die sie eigentlich verdienen«. Hilfreiche Orientierung bieten die zahlreichen Zusammenfassungen, die so ausführlich gehalten sind, daß sie alle wesentlichen Aussagen in den einzelnen Abschnitten bzw. Kapiteln wiederholen, ebenso die Tabellen über nachweisbaren Regalien- bzw. Lehensempfang. Darüber hinaus erleichtert ein umfangreiches Sach-, Personen- und Ortsnamenregister den Einstieg auch in regional- und lokalgeschichtliche Zusammenhänge, etwa über Herrschaft und Herren von Hohenlohe. Die Arbeit ist zweifellos ein bedeutender Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte und insbesondere der »treibenden und retardierenden Kräfte auf dem Weg zur modernen Staatlichkeit«.

*Karl Konrad Finke*

Ferdinand Op11: Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 1). Wien: Böhlau 1978. 253 S., Karten.

Wer sich über die Zeit Barbarossas unterrichten möchte, stößt auf die Schwierigkeit, daß weder die Regesten seiner Urkunden noch auch der Urkundentext (Diplomata) bisher herausgegeben wurden. Die Veröffentlichung der Urkunden hat inzwischen begonnen; ein Schüler von Heinrich Appelt, dem Bearbeiter der Urkunden, legt mit dieser Arbeit wenigstens eine Übersicht über die Aufenthaltsorte des Kaisers vor, so daß uns eine Orientierung möglich wird. Wie die Karten zeigen, hat der Kaiser häufig die Oberrheinstraße und die Strecke Donauwörth–Nürnberg–Bamberg–Würzburg benutzt, gelegentlich treffen wir ihn an Rems und Neckar (Lorch–Eßlingen–Wimpfen), aber das eigentliche »Württembergisch Franken«

bleibt ausgespart. Das hängt zunächst damit zusammen, daß bis 1167 hier sein Vetter Friedrich »von Rothenburg« regierte, den er schonen wollte, später der Kaisersohn Konrad. Aber offensichtlich bestand auch keine Notwendigkeit, in diesem staufischen Gebiet nach dem Rechten zu sehen. Denkbar wäre ein flüchtiger Besuch auf dem Wege von Würzburg nach Konstanz im November 1155 (S. 19, vgl. WFr 1980 S. 53). Einmal, 1168, reist der Kaiser von Würzburg nach Worms über »Munda«; wäre das Schwäbisch Gmünd, so müßte er über Hall gekommen sein; aber die Wahrscheinlichkeit und die Sprachform sprechen doch eher für Gemünden oder Hann. Münden (S. 47). Damit entfällt die lokal geäußerte Vermutung, er werde schon einmal hier gewesen sein und die angebliche »Kaiserempore« der Michaelskirche betreten haben. Das Land der Kumburggrafen war ein Nebenland geworden. *Wu.*

Hans Erich Feine: Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte. Eingel. und hrsg. von Friedrich Merzbacher. Aalen: Scientia 1978. 495 S., 3 Karten, 2 Siegeltafeln.

Merzbacher hat schon 1966 eine Sammlung von Arbeiten des 1965 verstorbenen Tübinger Rechtshistorikers, vorwiegend zur Geschichte des Kirchenrechts (»Reich und Kirche«), herausgegeben. In dem jetzt vorliegenden Band werden Aufsätze und Rezensionen Feines zur deutschen Verfassungsgeschichte und zur südwestdeutschen Territorialgeschichte erneut abgedruckt, die – bis auf zwei Ausnahmen – erstmals in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung) erschienen sind. Der Herausgeber hat den Sammelband sachkundig eingeleitet, mit Karten und einem hilfreichen Register versehen. Den Kern des Buches bilden drei Aufsätze. Die Arbeit über »Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter« (1948) gibt einen Überblick über die vermutlich aus ehemaligen kaiserlichen oder königlichen Domanalgerichten hervorgegangenen kaiserlichen Land- oder Hofgerichte im Südwesten (vor allem Rottweil, auf der Leutkircher Heide und in der Pirs, Ulm; behandelt werden auch die Landgerichte in Franken, Nürnberg, Rothenburg, Würzburg u. a.). Der umfangreichste Aufsatz befaßt sich mit der »Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten« von der Zeit Rudolfs I. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts (1950). Im wesentlichen ein Extrakt dieser längeren Arbeit ist der gleichfalls abgedruckte Aufsatz »Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande« (1959). Greift Feine schon in seinen Österreich betreffenden Schriften ständig über den südwestdeutschen Raum hinaus, so behandelt die dritte umfangreichere Abhandlung vollends ein Thema der Verfassungsgeschichte des ganzen Reiches. Die Tübinger Antrittsvorlesung aus dem Jahr 1932 über die »Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden« ist ebenso wie die anderen hier gesammelten Beiträge eine klassische Darstellung der jüngeren deutschen Verfassungs- und »Territorialgeschichte«, auch wenn selbstverständlich diese schon vor einigen Jahrzehnten entstandenen Werke in ihren Fragestellungen, Schwerpunkten und in manchen Wertungen vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit gesehen werden müssen. Sie sind heute nicht mehr nur wegen ihres nach wie vor wichtigen Inhalts, sondern zugleich auch schon als Zeitdokumente deutscher Verfassungsgeschichtsschreibung anzusehen.

Merzbacher hat auch Feines Rückblick auf das »Tübinger Seminar für deutsche, insbesondere schwäbische Rechtsgeschichte 1935 bis 1960«, erstmals 1960 in der Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte erschienen, nochmals abgedruckt. Dieser selbstverfaßte »Rechenschaftsbericht« ist wissenschaftsgeschichtlich nicht uninteressant. Feine hatte es verstanden, Kontakte mit Archivbeamten und Landeshistorikern zu knüpfen. Wie fruchtbar diese Zusammenarbeit eines Tübinger rechtsgeschichtlichen Lehrstuhls mit der Landesgeschichte war (die Tradition wurde unter Feines Nachfolger Ferdinand Elsener erfolgreich fortgesetzt), zeigt das beigefügte Dissertationenverzeichnis. (Dazu ein Nachtrag: Die unter Nr. 13, S. 332, angezeigte Arbeit über das St. Leodegarstift in Beutelsbach von Walter Hill ist nach Feines Tod doch noch zur Abgabe gelangt und inzwischen als Dissertation gedruckt worden.) Das Verzeichnis enthält auch die aus dem Feine-Seminar hervorgegangenen, das